

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Melchnau vom 02. Dezember 2013

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

REGLEMENT:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

Zusammenarbeit

Art. 2 Andere Gemeinden können sich der Abfallentsorgung Melchnau mittels Anschlussvertrag anschliessen.

Organisation, Durchführung

Art. 3 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung in der gemeinderätlichen Verordnung.

Abfallkonzept

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird von der Kommission Entsorgung ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der Entsorgungskette sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information Art. 5 ¹ Die Kommission Entsorgung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung und das Bauamt erteilen Auskünfte über Entsorgungsfragen und geben besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot Art. 7 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 6, Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter Art. 8 ¹ Die Kommission Entsorgung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen Art. 9 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

Abfallzerkleinerer Art. 10 Die Entsorgung von Abfällen durch die Kanalisation ist verboten. Ebenfalls das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall,
- Altöl,
- kompostierbare Abfälle,
- Weissblech + Aluminium, Alufolien und
- weitere, von der Kommission Entsorgung bestimmte Abfälle.

² Die Kommission Entsorgung erlässt für Sammlungen gemäss Abs. 1 die erforderlichen Weisungen.

³ Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission Entsorgung zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Der Gemeinderat kann Kompostieranlagen einrichten und beauftragt die geeignete Trägerschaft für deren Betrieb.

Tierkörper

Art. 13 ¹ Tierkörper sind der zuständigen Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Die Lieferbedingungen und allfällige Entsorgungsgebühren oder Beteiligungen des Tierbesitzers an die Entsorgungskosten werden in der gemeinderätlichen Verordnung festgelegt.

³ Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

⁴ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragung von
Aufgaben

Art. 15 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 16 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und
Gebinde

Art. 18 ¹ Gebinde, Abmessungen, Volumen und Gewichte werden in der gemeinderätlichen Verordnung festgelegt.

² Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

	<p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission Entsorgung Container vorschreiben.</p>
Abfuhrtage, Annahmestellen	<p><u>Art. 19</u> ¹ Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage, Sammelrouten und -stellen werden veröffentlicht.</p> <p>² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.</p>
Bereitstellung	<p><u>Art. 20</u> ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag, 07.00 Uhr, bereitgestellt werden.</p> <p>² Die Säcke müssen zugeschnürt (nicht zugeklebt) bereitgestellt werden. Überfüllte Gebinde, zugeklebte Säcke, Abfallgüter mit Übermass oder –gewicht sowie unzureichend frankierte Gebinde werden nicht abgeführt.</p> <p>³ Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission Entsorgung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
c) <u>Sperrgut</u>	
Begriff	<p><u>Art. 21</u> ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a metallisches Altmaterial; b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen; c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel). <p>² Das Höchstgewicht beträgt 40 kg.</p> <p>³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>
Abfuhr	<p><u>Art. 22</u> ¹ Das Sperrgut wird zusammen mit dem ordentlichen Kehricht eingesammelt und abgeführt.</p> <p>² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).</p>

³Die Kommission Entsorgung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 23 ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Entsorgungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e tierische Abfälle.

² Die Kommission Entsorgung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 24 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission Entsorgung zu beseitigen.

- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 18 - 20;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 25 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 26 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen

Art. 27 ¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

² Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.

³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁴ Die Kommission Entsorgung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

⁵ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 28 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren und Grundgebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 29 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Gebührentarif

Art. 30 ¹ Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren, inkl. Grundgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 31 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss übergeordnetem Recht durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission Entsorgung.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Kommission Entsorgung.

Rechtspflege

Art. 32 ¹ Gegen Verfügungen der Kommission Entsorgung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

Widerhandlungen

Art. 33 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft, solche gegen Verordnungen und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.—. Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 34 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen
Verordnungen.

Inkrafttreten

Art. 35 ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 13. Dezember 1999.

So beraten und angenommen durch die Gemeinde-
versammlung in

4917 Melchnau, 02. Dezember 2013

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:


Anna Leuenberger

Der Gemeindeschreiber:


Martin Heiniger

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt,
dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden
Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die
Auflage wurde am 24. Oktober und 28. November 2013 im
Amtsanzeiger Nrn 43 und 48 publiziert.

4917 Melchnau, den 16. Januar 2014/He

Der Gemeindeschreiber:


Martin Heiniger